

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 12 (1898)

Heft: 4

Artikel: Wappen und Wappenbriefe der Hagnauer von Zürich

Autor: Ganz, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wappenzeichnung
mit Alliance Hagenauer-Hagenauer.

Archives héraldiques suisses, 1898, Nr. 4.

Wappen und Wappenbriefe der Hagnauer von Zürich.

Von Paul Ganz.

Das Geschlecht der Hagnauer oder Hagenower¹ ist in Zürich schon um 1367 nachweisbar, indem Rudolf Hagnauer, der Schuhmacher, damals Bürger wurde. Die Familie hatte rasch an Macht und Ansehen zugenommen und gehörte im XV. Jahrhundert zu den bedeutendsten und reichsten Ratsfamilien. Zur Zeit der Reformation hielt sie am alten Glauben fest und muss nach der Neugestaltung der Dinge ausgestorben sein oder die Vaterstadt verlassen haben. Da die genealogische Forschung noch spärlich ist, werden hier nur einige bedeutende Glieder des Geschlechtes genannt.

- 1375. Heinrich Hagenower, Zunftmeister bei der Safran und Bauherr der Stadt.
- 1388. Johannes Hagenower, Bauherr der Stadt, des Rats 1393–1422, auch verordnet zum Banner auf der Hofstatt.
- 1403. Hans Hagnauer, der Alt, Zunftmeister zur Safran, kam 1443 in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl um. Uxor: Adelheid von Esch (?). «Er wird auch unter den redlichen Männern gefunden, so man die Böcke oder Schwertler nennt².»
- 1440. Hans Hagnauer im Markt, der Jung, Vogt zu Grüningen. Uxores: 1) Beatrix Stucki, des Klosterherrn Felix von St. Blasien Schwester. 2) Agnes Netstaller.
- 1444. Panthaleon Hagnauer, des Rats und Pannerherr der Stadt. Er besass zwei Häuser bei St. Peter. Ward im Gefecht bei Wollerau erschlagen, 1444. Uxor: Elisabeth von Mure.
- 1480. Johannes Hagnauer, Hansen Hagnauer in dem Markt Sohn, ward Abt des Gotteshauses Muri im Freiamt. † 1500³.
- 1483. Jakob Hagnauer in der Schipfe, Schildner zum Schneggen, Zunftmeister beim Kämbel, 1484 Bauherr, ward 1489 im Waldmann'schen Auflaufe entsetzt, aber 1492 wieder in den Rat gewählt. Uxor: Barbara Megger.
- 1503. Johannes Hagnauer, Chorherr und Bauherr der Stift zum grossen Münster, war ein eifriger Verfechter des alten Glaubens und wurde 1523 vom Rate in den Wellenberg gefangen gelegt.

Die Wappen, welche die Geschlechterbücher von Meiss und Dürsteler dem Geschlechte zuweisen, stimmen mit den uns vorliegenden nicht genau überein. Merkwürdig ist, dass sowohl das redende Wappen, als auch dasjenige des Wappenbriefes sich in keinem der beiden Werke befindet. Die beschriebenen Wappen sind: 1) in rot ein weisser Fuchs mit Gans im Maule, Zimier: Wappenfigur wachsend⁴. 2) In rot ein gelber Fuchs mit weissem Lamm im Maul,

¹ Vgl. Meiss, Gen. Lexikon, Dürsteler, Msc. E 27, E 87 der Zürcher Stadtbibliothek.

² G. v. Wyss. Vortrag vor der Gesellschaft der Böcke, 1884, p. 21.

³ Von Mülinen. Helvetia Sacra, II.

⁴ Dieses Wappen soll der Stadtbaumeister Johannes geführt haben (v. Wyss).

Zimier: Figur wachsend. 3) In blauem Schild zwei weisse Muscheln und ein gelber Stern, Zimier: blauer Flug mit demselben Bilde. 4) In gelb zwei weisse Muscheln und ein weisser Stern.

Von grösserer Wichtigkeit sind zwei weitere Wappen des Geschlechtes, welche sich in künstlerischer Darstellung bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Die Dokumente sind zwei Glasgemälde aus der ehemaligen Amtswohnung des Stiftspropstes zum Grossmünster von 1495¹, ein bemalter Scheibenriss aus dem Ende des XV. Jahrhunderts, auf der zürcherischen Stadtbibliothek, und zwei Wappenbriefe des Abtes Johannes Hagnauer von Muri.

Das erste und wohl ursprüngliche Wappen ist redend und zeigt im gelben Schilde ein schwarzes Kreisrund (Au), besetzt mit einer gelben, geflochtenen



Wappenscheibe der Hagnauer von 1495.

Hecke (Haag). Ein Heinrich Hagenower führt es 1407 im Siegel. Das vollständige Wappen erscheint erst auf dem Glasgemälde von 1495. Unter einfacher

¹ Eigentum der Antiquarischen Gesellschaft. Vgl. Ulrich, Katalog der Sammlungen, Nr. 1164 u. 1166. Vögeli, Sal., Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek, 1883. Heute sind die Scheiben im schweiz. Landesmuseum.

Steinarchitektur hält eine reichgekleidete Dame das Wappen auf blauschwarzem Damastgrund. Über dem einwärts geneigten Schilde steht ein eleganter Stechhelm mit gelb und schwarz geteilter Helmdecke. Zwei Arme, schwarz und gelb gekleidet, halten die behaagte Au hoch empor.

Das zweite Wappen führen der Reichsvogt Johannes Hagnauer, 1456 und Jakob Hagnauer im Markt im Siegel. Es zeigt zwei gelbe Muscheln und einen gelben Stern im schwarzen Felde, und ist dem Abte Johannes von König Maximilian am 22. Juli 1492 durch einen Wappenbrief bestätigt worden¹. Die Beschreibung lautet: «Diß nachgeschribnen wappen und cleinete, mit namen



Wappenscheibe des Abtes Johannes Hagnauer von Muri,
1495.

«einen Swartzen schild, darynne zu underist ein gelber stern und zu oberist
»neben einander zwo gelb mermuscheln und auff dem schild einen Helm,
«getziert mit einer Swartzen und gelben Helmdecken und einer gelben oder
«goldfarben Cron, daruff ein mannesprustbild an arm in seiner Swartzen Claydung
«und gelbem Harn, habende an der prust ouch einen gelben Stern und uff

¹ Vgl. v. Liebenau. Anzeiger für schweiz. Altertumskunde, 1884, p. 74. Der Brief ist zu Konstanz ausgestellt.

«sinem Howpt ein Swartzen pilgrims huet, vor an dem stulp ouch zwo gelb
«Mermuscheln als dann dieselbigen wappenbilde in der mitte diss briefe ge-
«zeichnet» etc. etc.

Die Wappenscheibe des Abtes aus der Stiftspropstei zeigt nur das Schild-
bild. In gelber Umrahmung stehen auf rot-schwarzem Damastgrunde zwei weiss
gekleidete Engel und halten Schild und Pedum des Prälaten. Der Schild ist
geviert, 1 und 4, die weisse, rot bedeckte Mauer von Muri, in rot, 2 und 3,
das Familienwappen des Abtes. Das vollständige Wappen lernten wir erst auf
der kürzlich in einem Sammelbände¹ der Stadtbibliothek entdeckten Zeichnung
kennen, welche eine Vereinigung der beiden Wappen darstellt, sei es nun in-
folge einer Alliance zweier Angehöriger verschiedener Linien oder infolge
eines zweiten Wappenbriefes. Der Dekan Albrecht von Bonstetten stellt nämlich
demselben Abte Johannes am 16. Oktober 1494 einen Brief² aus, nach welchem
«alle eelich Hagnower, sy syent oder werdent künftiglich geboren», Anrecht
auf das von König Max verliehene Wappen haben. «Wir setzen und wellen,
«das sölich vorgemelt Hagnouwer uss Herrn apptes sippblut hargeflossen oder
«noch eelichen fiessen werden und der selbigen libs erben, so elich sind, für
«und für dieselben wappen und kleinete gebruchen und geniessen sollen.»

Es ist möglich, dass die Zeichnung nur die Vereinigung der beiden Wappen
versinnbildlichen soll, welche durch den Bonstetten'schen Brief dem Gesamt-
geschlechte gemeinsam angehörten. Wenn aber unter des «herrn apptes sipp-
blut» nur die Branche der Hagnauer in dem Markt gemeint ist, so haben wir
eine Alliance zweier Linien der Hagnauer vor uns³.

Das Blatt ist 36 cm hoch und 34 cm breit und ziemlich beschädigt. Auf
dickem Papier hat der Meister die Konturen mit dem Pinsel hingezeichnet und
mit einfachen, aber äusserst wirksamen Farben ausgemalt. Die Ausführung ist
handwerksmässig und verrät nur im Gesichte der Schildhalterin eine feinere
Hand. Zwischen den gegeneinandergekehrten Wappen mit breitmauligen Stech-
helmen und einfachen Helmdecken steht als Schildhalterin eine Frau in blauem,
faltigem Kleide, mit rotem Brusttuche und einer hohen turbanartigen Haube,
aus grünlichem und rotem Stoffe. Der letztere ist mit gelben Schnüren und
Knöpfen verziert. Blonde, zopfartig geflochtene Haare umrahmen das sche-
matische Gesicht, das mit grossen, ausdruckslosen Augen den Beschauer an-
starrt. In den Händen hält sie zwei schwere Ketten, welche mit dem einen
Ende am Schilde befestigt, am andern mit einem grossen Ringe versehen sind.
Die Schilde sind jeweils geviertet und zeigen im ersten und vierten Felde das
verliehene, im zweiten und dritten das redende Wappen der Hagnauer. Das

¹ Msc. A. 91. Zürcher Stadtbibliothek.

² Vgl. v. Liebenau. Anzeiger für schweiz. Altertumskunde, 1884, p. 73. Die Originale
sind nicht mehr vorhanden, der Text aber in einem Formelbuche des Johann Tegerfeld, Stadt-
schreibers von Sursee zu finden.

³ Die Ketten als Symbol des unbrechbaren Eheversprechens kommen öfter vor. Vgl. das
Glasgemälde des Herrn vom Stein. Archives hérald. 1897, Nr. 2.

erste oder Manneswappen trägt das alte Kleinot, das zweite oder Frauenwappen den Gecken des Maxemilian'schen Wappenbriefes.

Meiner Ansicht nach haben wir in dem Wappen eine Alliance zu ersehen, denn das gekrönte Wappen wäre unbedingt an erste Stelle gesetzt worden, wenn der Träger (also der Mann) der ausgezeichneten Linie angehört hätte. Im Schilde ist dem zweiten Wappen ja tatsächlich der Vorrang eingeräumt worden. Wir müssen die Entscheidung der genealogischen Forschung anheimstellen und weisen nur noch auf die Seltenheit einer bemalten Wappenzeichnung hin, welche zu Ende des XV. Jahrhunderts entstanden ist.

Büchertisch.

F. Hauptmann, Das Wappenrecht. (Fortsetzung.) — Der Verlust der Wappenfähigkeit unterliegt denselben Regeln wie der des Adels. Während früher durch strafgerichtliche Verurteilung wegen entehrender Verbrechen und durch Betrieb niedriger Gewerbe der Adel verloren ging, ist die erstere Verlustart heute nicht mehr positives Recht, die zweite dagegen existirt noch, als Suspension während der Zeit des Betriebs des Gewerbes, partikularrechtlich in Bayern.

Die Wappenfähigkeit, wie der Adel, geht unter durch Verzicht, sowie nach Hauptmann, bei der Frau durch Heirat mit einem wappenunfähigen Manne. Es scheint uns jedoch, dass es sich hier nur um eine Suspendirung handle, somit nach der Scheidung die Frau wieder wappenfähig wäre.

Der Beweis der Wappenfähigkeit geschieht durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem wappenfähigen Stand, d. h. der faktischen Zugehörigkeit der Vorfahren des Probanden zu dem Stand oder durch Produzierung des Wappen-, bezw. des Adelsbriefes; wer nicht einem wappenfähigen Stande angehört — nach Hauptmann also alle Bürgerlichen — beweisen die Wappenfähigkeit durch Vorweisung des Wappenbriefes; selbstverständlich ist auch der Beweis der Unvordenklichkeit zulässig.

Die Wappenfähigkeit kommt erst dadurch zum Ausdruck, dass der Wappenfähige ein Wappen führt. Das Recht an einem Wappen ist ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht, wie das Namenrecht, die Urheberrechte u. s. w. Es ist ein Zeichenrecht. Die Persönlichkeitsrechte sind weder Sachenrechte noch Forderungsrechte; immerhin haben sie das mit den Sachenrechten, speziell mit dem Eigentume gemeinsam, dass sie absolute Rechte sind, d. h. dass sie nicht Forderungen gegenüber einer bestimmten Person, sondern Ausschliessung gegenüber allen nicht daran berechtigten übrigen Personen bedeuten. Das Recht am Wappen besteht darin, dass niemand ausser den an dem betreffenden Wappen Berechtigten dasselbe führen darf.

Da die aus dem deutschen Rechte stammenden Persönlichkeitsrechte in den romanistischen Systemen nicht gut untergebracht werden konnten, wurde